

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „NAHEMÜHLE“ (SONDERGEBIET § 10 BAUNVO) DER ORTSGEMEINDE MONZINGEN M. 1:1000



Ausfertigervermerk
Die erste Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nahemühle“ der Ortsgemeinde Monzingen wird hiermit angefertigt. Die örtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird unverzüglich durchgeführt.

Monzingen, 27.07.1985
Ortsbürgermeister

- 1** Flächen für die Dauer-campingnutzung
- 2** Flächen zur Errichtung von Mobilheimen
- 3** Flächen zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen und Zelten
- 4** Hauptgebäude mit Ferienwohnungen
- 5** Flächen zur Anlage gebietszugehöriger Sport-, Spiel-, und Erholungseinrichtungen

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2566), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beauftragung von Vereinen und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebau vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10, 11, 12, 30, 33 und 125.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Bauleitplans (BauleitplV) vom 30. Juni 1981 (BGBl. I S. 833) sowie die Anlage zur BauleitplV 1981 und die DIN 18000.
4. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 123 Abs. 5 der Landesbauordnung (LBO) für Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264), insbesondere die §§ 17 bis 24 und 32.
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264), insbesondere die §§ 17 bis 24 und 32.
6. Gemeinschaftsordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1974 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung der Gemeinschaftsordnung für Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264), insbesondere die §§ 24 und 32.
7. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LPSchG) in der Fassung vom 9. Februar 1979 (GVBl. S. 38), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 17.
8. Bundesdenkmalsschutzgesetz (BDSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), insbesondere die §§ 41 und 50.
9. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale (Denkmalschutz- und Pflegegesetz (DSchPG)) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159).
10. Landesverordnung über Camping- und Wohnwagenplätze vom 18. September 1984 (GVBl. S. 195).

TEXTFESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ANLAGE UND ANWENDUNG DER ANLAGE
Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nahemühle“ wird in Anwendung des § 10 BaunVO (Sondergebiete, die der Erholung dienen) die Zweckbestimmung „Camping- und Wohnwagenplätze“ festgesetzt.
Hierbei ist das Standplatzmaß nach der Art der Nutzung in folgenden Ordnungsbereichen festzusetzen:

Ordnungsbereich 1
Plätzen für die Dauer-Campingnutzung:
Zulässig sind Wohnwagen, die nicht jederzeit ortsvänderlich aufstellbar sind i.H.v. des § 1 (4) Ziffer 1, Camping- und Wohnwagenplätze.

Ordnungsbereich 2
Plätzen zur Errichtung von Mobilheimen:
Zulässig sind Wohnwagen i.H.v. des § 1 (4) Ziffer 2, der Camping- und Wohnwagenplätze.

Ordnungsbereich 3
Plätzen zum vorübergehenden Aufstellen von Wohnwagen und Zelten:
Zulässig sind Wohnwagen und Zelte, die zur vorübergehenden Aufstellung und Bewohnen bestimmt sind i.H.v. des § 1 (4) Ziffer 1 und 2 der Camping- und Wohnwagenplätze.

Ordnungsbereich 4
Hauptgebäude mit Ferienwohnungen:
Zulässig ist der Aufbau einer bestimmten Anzahl von Ferienwohnungen (Appartements) innerhalb der bestehenden Bebauung. Das Gebäude enthält auch der Verwaltung, Versorgung und den Leistungen des Camping- und Wohnwagenplatzes dienende Einrichtungen.

Ordnungsbereich 5
Plätzen zur Anlage gebietszugehöriger Sport-, Spiel- und Erholungseinrichtungen:
Zulässig sind in die Anlage eingetragenen Einrichtungen: Parkanlagen, Liegewiesen, Freizeitanlagen, Spielplätze, Tennisplätze und Bolzplätze.

2. MAß DER BAULICHEN ANLAGE (S. 9 (1) Ziffer 1 BBauG)
Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze):
Zulässige Zahl der Vollgeschosse ist bei Versorgungs- und Erdgasanlagen auf eine (1) beschränkt. Beim Hauptgebäude mit Ferienwohnungen, Kantinen, Verwaltungs- und Restaurationsanlagen wird die bestehende (2) geschossige Bebauung (2) (2) festgeschrieben.

3. SICHERHEITSTAND IM BEREICH DER FREILEITUNG
Im Bereich der Freileitung ist ein Sicherheitsabstand (Liniert) von 5 m einzuhalten. In den Bereich von 5 m unterhalb der Leiterspitzen dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen (z.B. Antennen, Masten) hineinragen.

4. VORBEREITUNG DER ANLAGE
Die Flächen für Versorgungsanlagen sind innerhalb eines Bereiches von 20 m entlang des Gewässers (für Nahen) die Freileitung baulicher Anlagen oder eine Geländeaufhöhung unzulässig.

5. ÜBERSICHT DER BAULICHEN ANLAGE (S. 9 (1) Ziffer 1 BBauG)
Die Dachhöhe der Mobilhome darf nicht mehr als 0,70 m über die angrenzende natürliche Gelände liegen. Die befestigten Bodenflächen auf dem Gelände für Dauer-Camping dürfen nicht mehr als 15 cm über das angrenzende natürliche Gelände hinausragen.

6. SICHERHEITSTAND IM BEREICH DER FREILEITUNG
Im Bereich der Freileitung ist ein Sicherheitsabstand (Liniert) von 5 m einzuhalten. In den Bereich von 5 m unterhalb der Leiterspitzen dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen (z.B. Antennen, Masten) hineinragen.

7. VORBEREITUNG DER ANLAGE
Die Flächen für Versorgungsanlagen sind innerhalb eines Bereiches von 20 m entlang des Gewässers (für Nahen) die Freileitung baulicher Anlagen oder eine Geländeaufhöhung unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

	Flächen für Dauer-Campingnutzung		
	Flächen zur Errichtung von Mobilheimen		
	Flächen zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen und Zelten		
	Hauptgebäude mit Ferienwohnungen		
	Flächen zur Anlage gebietszugehöriger Sport-, Spiel-, und Erholungseinrichtungen		
ZIII Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)			
	Baugrenze	Maß der baulichen Nutzung (S. 11 Ziffer 1 BBauG)	
	Zweckgebundene bauliche Anlagen	Bauweise (S. 11 Ziffer 2 BBauG)	
	Kiosk		
	private Hauptzufahrt (Planstr. „A“)		
	Fahrtweg		
	Standplatzzufahrt	Verkehrsflächen (S. 11 Ziffer 1 und 4 BBauG)	
	Fußweg		
	Wirtschaftsweg		
	öffentliche Parkplätze (Standspur)		
	Straßenbegrenzungslinie		
	Trafostation	Flächen für Versorgungsanlagen (S. 11 Ziffer 1, 2, 3 und 4 BBauG)	
	Abwasserpumpe		
	Telefonleitung		
	20kV-Freileitung	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung (S. 11 Ziffer 1 und 4 BBauG)	
	Wasserleitung		
	Abwasserleitung		
	private Grünflächen (Verkehrsgrün)		
	private Grünflächen:	Grünflächen (S. 11 Ziffer 1, 2 und 4 BBauG)	
	Campingplatz		
	Zeltplatz		
	Parkanlage		
	Liegewiese		
	FKK-Liegewiese		
	Spielplatz		
	Tennisplatz		
	Bolzplatz		
	Mühlgaben		
	Biotop	Wasserflächen (S. 11 Ziffer 1, 2 und 4 BBauG) (S. 11 Ziffer 7 und 8 BBauG)	
	Überschwemmungsgebiet		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (S. 11 Ziffer 2, 3, 4 und 5 BBauG)	
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern		
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern		
SONSTIGE PLANZEICHEN			
	Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsnetzes zu benutzenden Flächen	(S. 11 Ziffer 21 und 22 BBauG)	
	Stellplätze	(S. 11 Ziffer 22 BBauG)	
	Geländemodellierung		
	Aufschüttung	(S. 11 Ziffer 26 und 28 BBauG)	
	Abgrabung		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(S. 11 Ziffer 1 BBauG)	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	(S. 11 Ziffer 1 BBauG)	
SONSTIGE DARSTELLUNGEN			
	Ordnungsziffer		
	empfohlene Standplatzentladung		
	Boschung im Urgebäude		
	Flurgrenze		
	Brücke		

VERFAHRENSVERMERKE

KATASTERVERMERK
Der Bebauungsplan wird in die Katasterkarte eingetragen. Die Flächen sind mit den entsprechenden Zeichen zu versehen. Die Katasterkarte ist nach der Art der Nutzung in folgenden Ordnungsbereichen festzusetzen:

AUFSTELLUNG
Der Bebauungsplan ist am 13. Okt. 1983 aufgestellt. Die Flächen sind mit den entsprechenden Zeichen zu versehen. Die Katasterkarte ist nach der Art der Nutzung in folgenden Ordnungsbereichen festzusetzen:

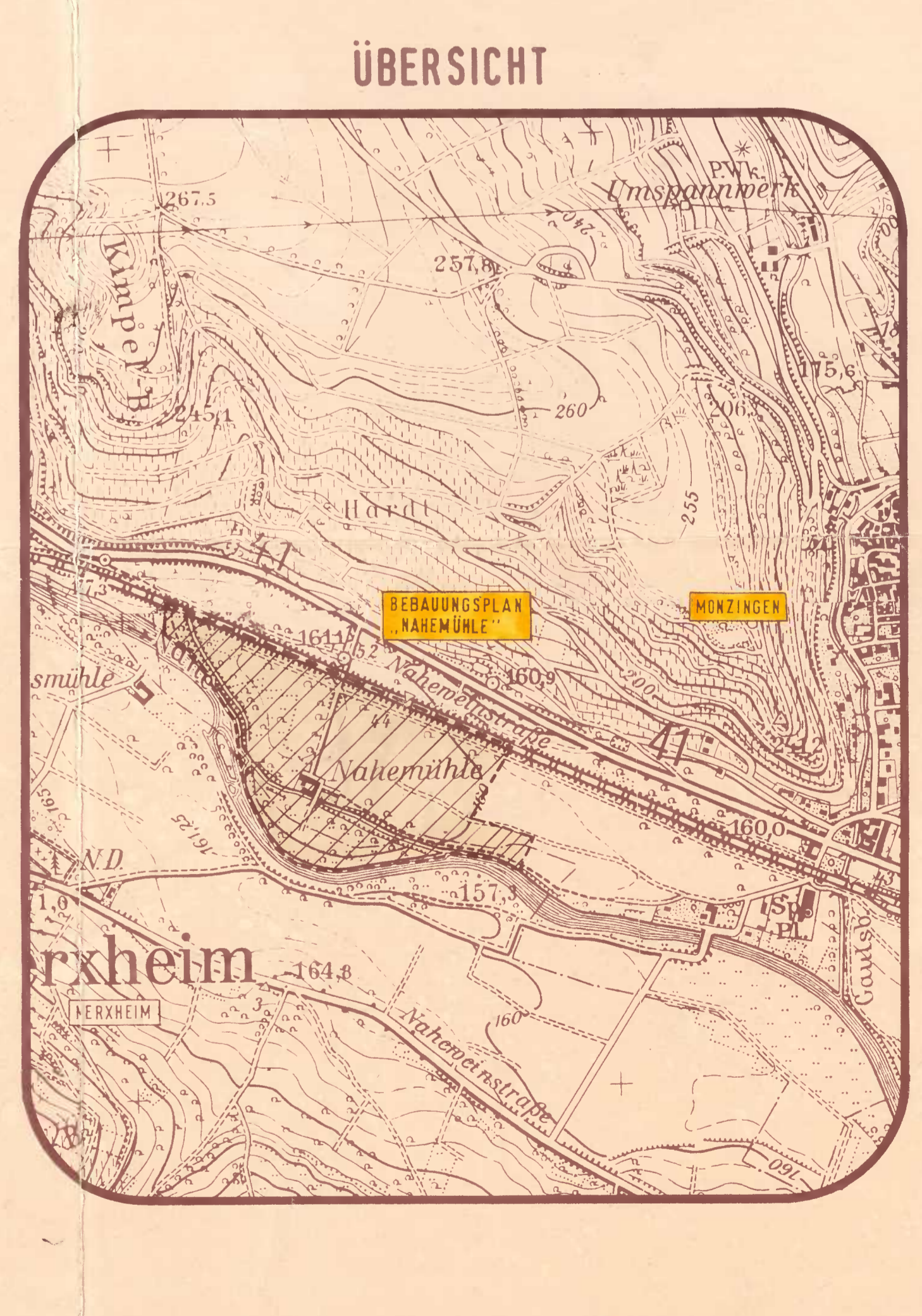
OFFENLAGE
Der Bebauungsplan ist am 02. Juli 1984 auf der Karte der Ortsgemeinde Monzingen aufgeführt. Die Flächen sind mit den entsprechenden Zeichen zu versehen. Die Katasterkarte ist nach der Art der Nutzung in folgenden Ordnungsbereichen festzusetzen:

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan ist am 05. Feb. 1985 von der Ortsgemeinde Monzingen beschlossen. Die Flächen sind mit den entsprechenden Zeichen zu versehen. Die Katasterkarte ist nach der Art der Nutzung in folgenden Ordnungsbereichen festzusetzen:

GENEHMIGUNG
Der Bebauungsplan ist am 22. Juni 1985 von der Ortsgemeinde Monzingen genehmigt. Die Flächen sind mit den entsprechenden Zeichen zu versehen. Die Katasterkarte ist nach der Art der Nutzung in folgenden Ordnungsbereichen festzusetzen:

BEKANNTMACHUNG
Der Bebauungsplan ist am 22. Juni 1985 bekanntgemacht. Die Flächen sind mit den entsprechenden Zeichen zu versehen. Die Katasterkarte ist nach der Art der Nutzung in folgenden Ordnungsbereichen festzusetzen:

ÜBERSICHT
Der Bebauungsplan ist am 22. Juni 1985 bekanntgemacht. Die Flächen sind mit den entsprechenden Zeichen zu versehen. Die Katasterkarte ist nach der Art der Nutzung in folgenden Ordnungsbereichen festzusetzen:



PLANUNGSBÜRO H. KARST
BERATENDER INGENIEUR
5401 NORTERSHAUSEN, TEL. 02605-72551

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES „NAHEMÜHLE“
SONDERGEBIET § 10 BAUNVO
DER ORTSGEMEINDE MONZINGEN

ENTWURF: H. Karst DATUM: JANUAR 1985